



Vereinssatzung für „BioLAGO“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „BioLAGO“ und nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein BioLAGO hat seinen Sitz in Konstanz und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein:
 - unterstützt und katalysiert die Etablierung eines innovativen und finanziell starken Industriezweiges innerhalb der regionalen Wirtschaft auf der Basis der modernen Biowissenschaften in den drei Bodensee-Anrainerländern Deutschland, Schweiz und Österreich,
 - dient der Etablierung einer unabhängigen Interessensvertretung der Life Science-Branche am und um den Bodensee,
 - fördert die internationale Positionierung der regionalen Life Science-Branche als Leistungsträger für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der Region,
 - kooperiert mit anderen nationalen und internationalen Interessensverbänden der Biotechnologie und den Life Sciences,
 - unterstützt den Austausch und die Kooperation im Life Science-Sektor zwischen den dort aktiven Wissenschaftsinstitutionen (wie Universitäten, Fachhochschulen und Institute) und Wirtschaftsunternehmen.
 - Zur Durchführung und Unterstützung des Vereinszweckes kann der Verein mit anderen Institutionen jedweder Art zusammenarbeiten. Er kann sich an anderen Unternehmen und Institutionen beteiligen, soweit diese Beteiligung den Vereinszwecken dient.
 - Unterstützt Mitgliedsunternehmen in Ihrer Entwicklung um damit die regionale Wirtschaft insgesamt durch die Förderung der Branche der Biowissenschaften zu stärken.
2. Im Rahmen der Zweckbestimmung nimmt der Verein im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:
 - Bereitstellung von Informationen sowie Förderung des Informationsaustausches und des Technologietransfers zwischen den Mitgliedern und Forschungseinrichtungen
 - Bildung einer Plattform für interessierte Unternehmen zur Beteiligung an einschlägigen Fördermaßnahmen,
 - Förderung des Informationsaustauschs zwischen Forschungsnetzwerken, Forschungseinrichtungen und der Industrie.
 - Beratung und Unterstützung forschungsfördernder Institutionen und Gremien bei der Konzeption und Durchführung von Forschungsprogrammen
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen des Privatrechts sein, daneben auch rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sowie Einzelkaufleute und Unternehmer in freien Berufen, welche nicht juristische Personen des Privatrechts sind, und handelsrechtliche Personengesellschaften, soweit die Mitgliedschaft für den Verein förderlich erscheint.

2. Insbesondere handelt es sich dabei um:

- Unternehmen aus allen Bereichen der Life Sciences und unternehmensnahe Dienstleistungen (insbes. Pharma-, Agro-, Lebensmittel, Ernährungs-, Medizinal-, Chemie-, Feinchemie-, Dienstleistungs-, Konsumgüterunternehmen, Unternehmen, die Geräte, Software, Chemikalien, Reagenzien im Bereich der Biotechnologie, der Life Sciences oder der Medizintechnik herstellen bzw. vertreiben, sowie biotechnologische Unternehmen und sonstige Unternehmen, die Interesse im Bereich der Anwendung biotechnologischer Verfahren und Forschung aufweisen)
 - Technologie-Transfer-Büros,
 - Berater, Wirtschaftsprüfer und Anwälte, bzw. entsprechende Unternehmen,
 - Kapitalgeber wie beispielsweise VC-Gesellschaften und Banken,
 - akademische Institute und deren dahinter stehende Organisationen,
 - andere öffentlich rechtliche Institutionen (Gemeinden, Städte etc.)
 - gemeinnützige Organisationen, die in diesem Umfeld tätig sind.
3. Mitglieder, die den Verein in besonderem Maße fördern wollen, können dies über Sponsorenleistungen tun oder zahlen neben dem normalen Vereinsbeitrag einen zusätzlichen, durch den Vorstand festgelegten Beitrag und werden in Darstellungen des Vereines als "Fördermitglieder" besonders hervorgehoben. Über Art und Umfang der öffentlichen Darstellung entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern. Assoziierte Mitglieder sind Mitglieder, welche nicht in § 3, Nr. 1-2 aufgeführt sind. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Assoziierten Mitgliedern stehen kein Stimmrecht und kein Recht auf Antragsstellung zu, und sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der BioLAGO-Friends. BioLAGO-Friends sind Mitglieder als Privatpersonen, welche nicht in §3, Nr. 1-2 aufgeführt und keine assoziierten Mitglieder sind. BioLAGO-Friends entrichten einen jährlichen Beitrag, der vom Vorstand vorgeschlagen wird und von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Die Veränderung des Beitrages bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. BioLAGO-Friends stehen kein Stimmrecht und kein Recht auf Antragsstellung zu, und sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.
6. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand kann Ausnahmen von den Regelvoraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit zulassen.

§ 4

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied hat das Recht auf Antragstellung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei handelsrechtlichen Personengesellschaften durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt. In diesem Fall darf der Ausschluss erst vorgenommen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens mindestens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsrückstände nicht ausgeglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen (vereinfachtes Ausschlußverfahren).
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszweckes ernsthaft gefährdet oder Insolvenz anmelden muss. Das Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides hiergegen Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Rückerstattung der bezahlten Beiträge statt. Auch erlöschen alle Anteilsrechte und Ansprüche am Vereinsvermögen und auf Vereinsleistungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Förderbeiträge und Spenden seiner Mitglieder und Dritter.
2. Von den Mitgliedern wird pro Mitglied ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Die Veränderung des Mitgliedsbeitrages bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Tritt ein Mitglied unterjährig bei, ist bei Eintritt im ersten Halbjahr der volle Mitgliedsbeitrag, bei Eintritt im 2. Halbjahr der hälftige Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.
5. Die Erhöhung der jährlichen Mitgliedsbeiträge hat innerhalb des ersten Halbjahres für das kommende Geschäftsjahr auf der Grundlage eines wirksamen Beschlusses der Mitgliederversammlung gem. § 8 Nr. 3 c zu erfolgen und ist allen Mitgliedern schriftlich durch Zusendung des Protokolls der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
6. Im Falle der Erhöhung des Mitgliedsbeitrages gem. Ziffer 5 steht jedem Mitglied nach Zugang des Protokolls der Mitgliederversammlung neben dem in § 5 Nr. 2 vorgesehenen ordentlichen Kündigungsrecht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Dieses ist durch eingeschriebenen Brief auszuüben und wird mit dem Zugang beim Vorstand bis spätestens zum Geschäftsjahresende wirksam, d.h. die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere Organe (Beirat, Ausschüsse, Arbeitskreise) gebildet werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen (nur wenn im Auftrag des Vereins entsandt). Einzelheiten werden in einer Ausgabenregelung durch den Vorstand festgelegt und durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb jeden ersten Halbjahres des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mit schriftlicher oder elektronischer Zusendung einer Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Die Einladungsfrist soll mindestens vier Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb angemessener Frist einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Die Wahl des Vorstandes;
 - b. Die Wahl des Rechnungsprüfers aus dem Kreise der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören; die Wahl gilt für zwei Jahre;
 - c. Die Festsetzung des Jahreshaushalts anhand des vom Vorstand vorgestellten Wirtschaftsplans und, sofern angezeigt, die (Neu-)Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie der Aufnahmegebühr unter Zugrundelegung des festgesetzten Jahreshaushaltes;
 - d. Die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten jährlichen Wirtschaftsplan für das darauffolgende Geschäftsjahr;
 - e. Die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Geschäftsberichtes und der vorgelegten Jahresrechnung;
 - f. Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung beantragt wird;
 - g. Die Änderung der Satzung;
 - h. Die Auflösung des Vereins.
4. Bei dem Rechnungsprüfer ist einmalige Wiederwahl zulässig. Der Rechnungsprüfer prüft nach Ablauf eines Geschäftsjahres Buchführung und Belege. Er berichtet über das Ergebnis der Prüfung in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung. Der Prüfer ist befugt, jederzeit Einsicht in die zu prüfenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die Rechnungsführung zu verlangen. Die Rechnungsprüfung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen werden.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei Feststellung der Beschlussfähigkeit mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
6. Beschlüsse werden – mit Ausnahme derjenigen über Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung beantragt wird, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse über eine Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung beantragt wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen, Beschlüsse zur Auflösung des Vereins der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
8. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern keine Einwände gegen dieses Verfahren erhoben werden.
9. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des Vereins gleiches Stimmrecht. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Mehrfachvertretungen sind zulässig. Der/die Vertreter muss/müssen vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand benannt sein.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung mehrheitlich den Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Teilnehmerliste der Mitgliederversammlung beizufügen. Das Protokoll ist den Mitgliedern unverzüglich in Abschrift oder elektronisch zu übersenden.
12. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Sind in dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung zu laden ist, nicht mindestens Zwei Drittel der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands und seine beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsrechtliche Liquidatoren des Vereins. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
13. Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal zehn Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln oder gesamt gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Personen der jeweiligen Mitgliedsunternehmen (im Handelsregister eingetragene Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Prokuristen) aus dem Life Science Bereich sein. Unternehmen und Institutionen über 500 Mitarbeiter können Mitarbeiter (mit schriftlicher Zustimmung der Geschäftsführung des Unternehmens oder der betreffenden Institution) als Vertreter in den Vorstand entsenden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wird einzeln gewählt, kann jedes Mitglied maximal eine Stimme pro Person auf der Kandidatenliste abgeben. Bei zehn oder mehr Kandidaten können maximal zehn Stimmen pro Kandidatenliste abgegeben werden. Bei Überschreitung dieser Stimmenanzahl ist diese Stimmabgabe ungültig. Falls mehr als zehn Wahlvorschläge eine absolute Mehrheit erzielen, entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit der Wahlvorschläge, die die geringste Anzahl der Stimmen auf sich vereinigt haben, entscheidet die Stichwahl, soweit noch nicht die maximale Anzahl der Vorstandsmitglieder gewählt ist. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, das Wahlverfahren zu ändern.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Für rechtsgeschäftliche Erklärungen des Vereins genügt die Mitwirkung von zwei dieser Vorstandsmitglieder.
5. Die Vorstandsmitgliedschaft einer Person endet bei erfolgloser Wiederwahl, beim Ausscheiden des Mitgliedsunternehmens aus dem Verein, dessen vertretungsberechtigte Person sie ist, aus persönlichen Gründen, durch Vertrauensentzug durch die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit oder durch Beendigung ihrer Zugehörigkeit als vertretungsberechtigte Person zu einem Mitgliedsunternehmen.
6. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung oder zwingende Vorschriften des Gesetzes der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) Die Aufnahme von Mitgliedern;
 - b) Der Ausschluss von Mitgliedern;
 - c) Die Aufstellung von Beitragsvorschlägen an die Mitgliederversammlung;
 - d) Die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans innerhalb des jeweiligen ersten Geschäftshalbjahres für das jeweils darauffolgende Geschäftsjahr, in welchem die geplanten Aktivitäten, Aufgaben und Verpflichtungen sowie politischen Linien des Vereins, einzelne geplante Forschungsprioritäten niedergelegt sind;
 - e) Die Vorlage des Wirtschaftsplanes gegenüber der Mitgliederversammlung innerhalb des ersten Halbjahres eines Geschäftsjahres für das darauffolgende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung;
 - f) Die laufende Berichterstattung an die Mitgliederversammlung hinsichtlich Umsetzung und Status quo der Arbeiten und Aktivitäten gemäß dem aktuellen Wirtschaftsplan;
 - g) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen;
 - h) Die Aufstellung von Geschäftsordnungen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, in denen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch auf elektronischem Wege zustande kommen und sind schriftlich zu protokollieren. Im Protokoll ist zu vermerken, welche Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilgenommen haben. Außerhalb von Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder den Beschlussanträgen schriftlich zugestimmt hat und kein Vorstand ein negatives Votum innerhalb 14 Tagen abgibt. Gibt ein Vorstand ein negatives Votum ab, wird der Agenda-Punkt in der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung behandelt.
8. Der Vorstand verhandelt insbesondere mit Politik, Wissenschaft, Wirtschaft sowie mit allen relevanten externen Gremien, Einrichtungen und Forschungsgruppen. Hierbei hat er darauf zu achten, dass dem Zweck des Vereins Rechnung getragen wird.

9. Dem Vorsitzenden bzw. auf seinen Wunsch oder im Falle seiner Verhinderung einem von ihm bestimmten stellvertretenden Vorsitzenden, obliegt:
- a) Die Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
 - b) Die Einberufung der Vorstandssitzungen nach Bedarf oder dann, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Zwischen der Mitteilung und dem Sitzungstag soll eine Mindestfrist von 14 Tagen liegen.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 19.11.2007 in Kraft.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Korrekturen, die nicht den Sinn verändern, sowie etwaige formale Änderungen dieser Satzung, die anlässlich der Eintragung vom Registergericht verlangt werden, vorzunehmen.

Die letzte Änderung der Satzung gilt per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.06.2013.